

VwGO

[Verwaltungsgerichtsordnung] Verkündungsblatt
ausgewertet bis
21.03.2019]
§ 20: Text gilt seit
01.01.2005

Bund

§ 20 ^[1] [Voraussetzungen der Berufung]

¹Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. ²Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

^[1] § 20 Satz 2 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599).

§ 20: Text gilt seit 01.01.2005

VwGO

[Verwaltungsgerichtsordnung] Verkündungsblatt
ausgewertet bis
21.03.2019]
§ 21: Text gilt seit
01.01.2000

Bund

§ 21 ^[1] [Ausschluss vom Ehrenamt]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

^[1] § 21 Abs. 2 angef., bish. Wortlaut wird Abs. 1 und Nr. 3 aufgeh., bish. Nr. 4 wird Nr. 3 mWv 1.1.1999 durch G v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911).

§ 21: Text gilt seit 01.01.2000

VwGO	[Verwaltungsgerichtsordnung]	Verkündungsblatt ausgewertet bis 21.03.2019 § 22: Text gilt seit 01.01.2000	Bund
------	------------------------------	---	------

§ 22 ^[1] [Hinderungsgründe für Laienbeisitzer]

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. *[aufgehoben]*
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

^[1] § 22 Nr. 1 geändert durch G v. 17.12.1990 (BGBl. I S. 2847); Nr. 4a aufgeh. durch G v. 25.3.1997 (BGBl. I S. 726).

§ 22: Text gilt seit 01.01.2000